

Kleine Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **20 (1947-1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so oder so beurteilt werden will, die Verfasser des genannten Buches hielten sich an das Original, wie dies von der Mehrzahl der Herausgeber schweizerischer Schulgesangbücher auch gepflogen wurde.

Der Entwurf zu den „Schweizer Singbüchern“ wurde den Erziehungsdirektoren und der Lehrerschaft aller in Frage kommenden Kantone zur Prüfung vorgelegt, aber der Text der Nationalhymne blieb unbeanstandet, nicht zuletzt wohl deshalb, weil mancherorts keine andere Form bekannt sein kann.“

*

Wir kommen also zu dem grotesken Ergebnis, dass die beanstandete Fassung den Urtext darstellt, die als Urtext betrachtete bessere Fassung aber tatsächlich eine, allerdings schon bald hundert Jahre alte, Umdichtung darstellt. Wer die beiden Fassungen, wie wir sie im September-Heft (Nr. 6), Seite 107, gegenüberstellte, vergleicht, der wird wohl ohne weiteres zum Ergebnis kommen, dass vom dichterischen und vaterländischen

Gesichtspunkte aus die sogenannte „Umdichtung“ unbedingt den Vorzug verdient. Darin stimmen auch die Verfasser des Singbuches mit uns überein. Warum dann aber aus historisierenden Gründen die schlechtere Fassung verbreiten? Wir freuen uns, dass wir von der Redaktion des Singbuches die Zusicherung erhielten, dass sie bestrebt sein werde bei einer Neuauflage des Singbuches auch die bessere, umgedichtete Fassung zu veröffentlichen.

Unsere Nachforschungen haben sodann ergeben, dass man in der Schweiz, je nach Kantonen, bald die erste, bald die zweite Fassung singt, ohne dass die Öffentlichkeit dessen bewusst war. Ohne dem in mancher Hinsicht gewiss schätzenswerten „Kantönligeist“ zu nahe treten zu wollen, wagen wir zuhanden der Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren doch den revolutionären Vorschlag zu machen, dass man sich in der ganzen Schweiz auf einen einheitlichen Text unserer Nationalhymne einigen möge. L.

Druckfehler-Teufel

Ins September-Heft der SER haben sich ein paar unliebsame Druckfehler eingeschlichen. Besonders sarkastisch auf Seite 107 bei der Klage über die Aufnahme von Ferienkindern in England. Spalte rechts, Zeile 17 (von unten) handelt es sich nicht um „hocherfreuliche“ Dinge, sondern eher um das Gegenteil.

Ein weiterer Druckfehler ist Seite 101 eingeschlichen beim Felix Practicus — Zitat (Zeile 5 von oben) „Le style c'est l'homme“ (nicht „ce l'homme“). — In der gleichen redaktionellen Einleitung zum Felix Practicus-Wettbewerb stellten wir der Praxis nicht die „grüne“, sondern die „graue“ Theorie gegenüber!!

Grossbritanniens Plan zugunsten heimatloser Kinder

Kürzlich wurde ein offizieller Bericht über die tatkräftige Ueberwachung der Gesundheit und des Wohlergehens der „Kinder des Staates“, die der Aufsicht und Kontrolle der Gemeindebehörden anvertraut und bei Pflegeeltern untergebracht sind, vom Ministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium publiziert. Dieser Bericht gilt seit 1. Januar 1947 als festes Gesetz.

Der Bericht enthält Bestimmungen für die lokalen Behörden, wie sie in der Behandlung der ausquartierten Kinder vorzugehen haben, um zu gewährleisten, dass jedes ihnen anvertraute Pflegekind in derjenigen Familie untergebracht wird, die in der Lage ist, dem betreffenden Kinde am besten die fehlende Elternliebe und Fürsorge zu ersetzen.

Zur Sicherstellung dieses Zieles ist von der Regierung ein Vertrag entworfen und ausgearbeitet worden, den alle Eltern, die Pflegekinder anzunehmen beabsichtigen, unterzeichnen müssen. Darin müssen sie sich verpflichten, die volle Verantwortung für das körperliche, moralische und seelische Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Der Vertragsentwurf enthält sieben Klauseln, von denen jede mit den Worten beginnt: „Ich will“ und dann folgendermassen lautet: „Ich will (Name des Kindes) in mein Heim aufnehmen, es ernähren, kleiden und auferziehen so sorgfältig, als wäre es mein eigenes Kind. Ich will alles tun, um es zu einem guten Bürger zu erziehen, es zur Schule oder zur Arbeit

schicken, es zum Gottesdienst anhalten und auch für die seinem Alter entsprechende Ruhe und Erholung sorgen. Ich werde über seine Gesundheit wachen und bei Erkrankung des Kindes einen Arzt zu Rate ziehen. Ich will für die Reinigung, Ausbesserung und Erneuerung seiner Kleider und deren Unterhalt sorgen. Ich will jederzeit zulassen, dass eine vom Gesundheitsministerium ermächtigte Person das Kind besucht und will die von dieser Person erteilten Ratschläge oder Weisungen befolgen. Ich will gestatten, dass das Kind aus meinem Hause entfernt wird, wenn dies von einer autorisierten Person verlangt wird. Ich will das Ausquartierungskomitee von jeder Adressenänderung informieren.

Eine offizielle Mitteilung begleitet den Text dieses Abkommens für Pflegeeltern und die für die Lokalbehörden bestimmten Richtungslinien. Diese Mitteilung unterstreicht die Wichtigkeit der Tatsache, dass allen Kindern zur gesunden und sichern Entwicklung dieses Mindestmass an Schutz und Liebe gewährleistet sein muss, und dass die Politik der britischen Regierung den grössten Wert darauf legt, dass dieses Ziel durch die Auswahl guter Pflegeheime erreicht wird.

Dieses Programm umfasst ebenfalls viele Empfehlungen, die in dem Curtis Bericht enthalten sind und wird noch durch die vielen wertvollen Beiträge der verschiedenen freiwilligen und gemeinnützigen Organisationen ergänzt und koordiniert.

British Legation, Bern.